

Seilschaft oft genug geringgeschätzt worden.“⁷ Um so mehr müssen wir lernen, maßvoll miteinander umzugehen, Kritik zu tolerieren und die Ansicht des anderen zu achten. Bitterkeit darf nicht Umschlagen in Haß und darf sich nicht entäußern in Verunglimpfungen, Herabwürdigungen, Schmähungen und ähnlichen Ehrverletzungen. Wir müssen in dieser Hinsicht einen schwierigen Lernprozeß durchlaufen, der gewiß nicht ohne Emotionen verläuft, aber stets den Ehranspruch des anderen zu beachten hat. Das gilt besonders in Zeiten kontroverser innenpolitischer Auseinandersetzungen, insbesondere während des Wahlkampfes. Hier muß man auch harte Worte, aber auch Entstellungen, Halb Wahrheiten oder sonstige Fehlgriffe in der politischen Diskussion hinnehmen können.

3. Eine rechtsstaatlich begründete Auseinandersetzung mit dem Frankfurter „Soldatenurteil“ fällt uns u. a. deshalb so schwer, weil unser Strafrecht für die Fälle der Beleidigung — außer den allgemeinen Rechtfertigungsgründen — keinen besonderen Rechtfertigungsgrund kennt. Der übliche Hinweis, bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer Beleidigung alle Umstände der Handlung zu berücksichtigen⁸, vermittelt nur eine trügerische Scheinlösung. In Wirklichkeit geht es um die Rechtswidrigkeit der Handlung, um die Frage, ob die Ehrverletzung gerechtfertigt ist oder nicht. Heute ist kaum einzusehen, weshalb in das StGB von 1968 nicht die Vorschrift des § 193 StGB von 1871 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) übernommen wurde. Sie gilt im StGB der BRD weiter und war auch die Grundlage für das Freispruch-Urteil der Frankfurter Richter.

Ein solcher besonderer Rechtfertigungsgrund bei Beleidigungen ist auch in unserem Strafrecht notwendig. In einer demokratischen Gesellschaft muß das Recht des Bürgers auf Wahrnehmung berechtigter Interessen anerkannt werden, auch dann, wenn sich der Bürger nach gehöriger Interessenabwägung zur Beleidigung entschließt, weil er darin das notwendige, erforderliche und angemessene Mittel zur Verfolgung berechtigter Interessen sieht. Sicher müßten die hier zu beachtenden Grenzen noch schärfer gezogen werden. Auch dürften nicht Freibriefe für bestimmte Personen und Sachverhalte a priori ausgestellt werden (z. B. bei künstlerischer Kritik, die die Grenze von Ehre und Würde überschreitet, oder bei politischer Satire). Es müßte ein Konsens gefunden werden zwischen Handlungen, die durch einen Rechtfertigungsgrund als Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen sind, und nicht zu rechtfertigenden Handlungen z. B. bei polemischen Ausfällen, die jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen, bei gehässiger und böswilliger Schmähkritik oder bei subjektiv weit überzogenen abwegigen Beurteilungen.

4. Selbstverständlich müßten auch die Medien den Schutz eines Rechtfertigungsgrundes beanspruchen können. Im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Mediengesetz der DDR⁹ sollte jedoch aus strafrechtlicher Sicht die Forderung erhoben werden, daß den Medien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Grenzen der Zumutbarkeit eine Erkundigungspflicht bezüglich des Wahrheitsgehalts der behaupteten Tatsachen obliegt. Davon ist offenkundig auch die ND-Redaktion ausgegangen, als sie eine Veröffentlichung nach erfolgten Recherchen ablehnte.¹⁰ Dies war augenscheinlich eine Erfahrung der Redaktion, nachdem sich die Veröffentlichung der groß aufgemachten Geschichte eines Mitropakochs im Zusammenhang mit Abwerbungsmanipulationen von DDR-Bürgern in Budapest als unwahr erwiesen hatte.¹¹ Rechtfertigungsgründe bestehen deshalb nicht bei leichtfertigen Behauptungen, haltlosen Beschuldigungen oder den unter Verletzung der Erkundigungspflicht erhobenen Beschuldigungen ehrverletzenden Charakters. Zweifellos gilt es, gerade hier Erfahrungen zu sammeln und auch durch die Strafrechtsprechung deutliche Grenzen für die Medien zu ziehen.

5. Bei einer Neufassung des Strafgesetzbuchs ist an den strafrechtlichen Ehrenschatz verändert konzeptionell heranzugehen. Weder die Rechtssystematik noch die normative Ausgestaltung der jeweils relevanten sozialen Sachverhalte der Ehrverletzungen im geltenden StGB können befriedigen. Damit ist zwar eine Aufgabe der künftigen Gesamtreform unseres Strafrechts bezeichnet, es bedarf aber bereits jetzt

einer Verständigung, welche Fragen durch die mit dem 6. StÄG beabsichtigten Änderungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des StGB berührt sind.

Mit der Aufhebung der bisherigen Regelungen über staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB) und der öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB) — mit Ausnahme der Verherrlichung des Faschismus oder des Militarismus und der Rassenhetze — kann es nicht getan sein.¹² Die Lehrstühle Strafrecht und Strafrechtslehre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind in einem der Volkskammer der DDR übergebenen Entwurf eines 6. Strafrechtsänderungsgesetzes demgegenüber davon ausgegangen, daß es notwendig ist, das strafrechtliche Schutzobjekt Ehre differenzierter zu fassen. Sie halten spezielle Straf Vorschriften zum Ehrenschatz der Repräsentanten der DDR (Vorsitzender des Staatsrates oder verfassungsmäßiges Staatsoberhaupt, Präsident der Volkskammer, Vorsitzender des Ministerrates) und der verfassungsmäßigen Volksvertretungsorgane für unabdingbar. Dieser Entwurf geht davon aus, daß es ein Grunderfordernis politischer Kultur in einer demokratisch strukturierten Gesellschaft ist, die Integrität der Verfassungsorgane zu gewährleisten. Solche Ehrverletzungen werden — mit dem Begriff „Beleidigung“ und „Verleumdung“ nicht — hinreichend charakterisiert. Deshalb zielt der Vorschlag darauf, das Verunglimpfen unter Strafe zu stellen. Zu erwägen wäre, ob in solchen Fällen die Strafverfolgung an eine besondere Ermächtigung des jeweiligen Verfassungsorgans gebunden werden sollte, denn es ist denkbar, daß die Betroffenen u. U. nicht daran interessiert sind, Ehrverletzungen im Zusammenhang mit politischen Konflikten vor Gerichten auszutragen. Die Geschichte lehrt, daß dies ein Gebot politischer Vernunft sein kann.¹³

7 Franz Fühmann hatte in seiner Rede zur Verleihung des Kritikerpreises 1977 ironisierend von der Toleranz als Fremdwort im Deutschen gesprochen. Er versteht unter Toleranz: „Ein Fremdwort — Duldsamkeit sagt nur Passives, doch Toleranz heißt ja vor allem durch tieferes und besseres Verstehen des Anders zum tieferen Verstehen seiner selbst zu kommen, auch zum Entdecken des eigenen Schattens, und das ist ein Prozeß, der Tatkraft verlangt. Jede Konfrontation löst Kraft aus, und nutzen wir sie nicht zum Produktiven, bleibt als Alternative nur Destruktion, und die beginnt immer mit Selbsterstörung, Verblendungen und Verkümmierungen.“ Vgl. F. Fühmann, Essays, Gespräche, Aufsätze 1964-1981. Rostock 1983, S. 402.

8 Vgl. Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, Berlin 1981, S. 101.

9 Vgl. I. Fritsche, „Medienrecht und Persönlichkeitsschutz“, NJ 1990, Heft 1, S. 29; vgl. auch Beschluß der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit vom 5. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 39).

10 Vgl. H. Becker, „Der ‚Fall‘ Häber“, ND vom 7. Dezember 1989, S. 1. Hier wird völlig zutreffend auf die Notwendigkeit journalistischer Sorgfaltspflicht hingewiesen.

11 Vgl. das Interview „Ich habe selbst erlebt, wie BRD-Bürger gemacht werden“, ND vom 21. September 1989, S. 1 und 3. Die Redaktion erkannte später ungenügende Recherche an und entschuldigte sich bei den Betroffenen.

12 So jedenfalls geht es aus einem Interview mit Staatssekretär Dr. S. Wittenbeck hervor. Vgl. „Veränderungen im Strafrecht als Gesetzentwurf zur Debatte gestellt“, ND vom 6. Dezember 1989, S. 6.

13 Das wohl treffendste historische Beispiel ist der Beleidigungsprozeß, den Reichspräsident Friedrich Ebert Ende 1924 vor dem Magdeburger Schöffengericht zu führen genötigt war, nachdem er öffentlich als „Landesverräter“ verunglimpft worden war. Vgl. K. Bramer, Der Prozeß des Reichspräsidenten. Berlin 1925; O. Kirchheimer, Politische Justiz, Frankfurt a. M. 1985, S. 121 ff.

Die Wiedereingliederung Straftlassener Bürger

BRITT SCHIEFERDECKER,
Abteilung Innere Angelegenheiten
des Rates des Bezirkes Leipzig

Die Wiedereingliederung Straftlassener Bürger als ein wesentlicher Bestandteil der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung muß mit der Demokratisierung und Erneuerung der Gesellschaft einen Abbau ihrer administrativen Elemente erfahren. Die Gewährleistung grundlegender Rechte und Pflichten Straftlassener als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Bürger, die Aufhebung ihrer Reglementierung und die Erhöhung ihrer Eigenverantwortung mit allen, sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Konsequenzen